



TRABRENNBAHN DAGLFING

BAHNORDNUNG

des Münchner Trabrenn- und Zuchtvereins e.V.

gültig ab 03.09.2026

§1 Trainingseinrichtungen

1.1 Renngeläuf

Nutzungszeiten 01. April – 30. September

Montag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen
Sonn- und Feiertag	geschlossen

Nutzungszeiten 01. Oktober – 31. März

Montag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	geschlossen
Sonn- und Feiertag	geschlossen

Das Renngeläuf ist außerhalb der Nutzungszeiten gesperrt.

Sämtliche Pferde, die das Renngeläuf während der Nutzungszeiten befahren, sind im Rennsekretariat anzumelden!

Zur Schonung des Renngeläufs bleiben die beiden inneren Spuren an Trainingstagen dauerhaft gesperrt, auch wenn diese nicht abgesteckt sind. Sollte zu Probezwecken eine Ausnahme gewünscht sein, so ist dies im Sekretariat oder beim Rennbahnwart bis 10:00 Uhr anzumelden.

Bei Rennveranstaltungen bleibt das Renngeläuf bis 2 Stunden vor der ersten Qualifikation bzw. dem ersten Rennen gesperrt. Ab diesem Zeitpunkt darf das Renngeläuf ausschließlich im Renndress mit Pferden, die am Renntag starten, mit der entsprechenden Startnummer befahren werden.

Es gilt für die innere Bahnhälfte Linkskurs und für die äußere Hälfte Rechtskurs. Das Renngeläuf hat Vorfahrt vor kreuzenden Pferden.

Das **Startautotraining** findet in den Monaten April bis Oktober am Montag und Donnerstag zwischen 11.00 und 12.00 Uhr, jeweils im 30-Minuten-Takt statt. Bei Bedarf kann das Startauto zu jeder Startzeit ein zweites Mal wegfahren. Nach vorheriger Anmeldung kann um 12.15 Uhr ein Startautotraining für junge Pferde angeboten werden. Sollte ein Montag oder Donnerstag auf einen Feiertag fallen, findet das Autostarttraining (Schnellfahren) an den darauffolgenden (Dienstag oder Freitag) Werktagen statt. In den Monaten November bis März findet grundsätzlich **kein** Autostart statt. Sollten jedoch während dieses Zeitraums dennoch Autostarts benötigt werden, kann dies - sofern es die Witterungsbedingungen zulassen - nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsleitung ermöglicht werden. Die Anfrage muss mind. einen Tag vor dem Trainingstag erfolgen.

Während des Startauto-Trainings darf nicht entgegen der Rennrichtung gefahren werden. Das Geläuf bleibt in diesem Zeitraum für alle anderen, die nicht am Startauto-Training teilnehmen, gesperrt.

1.2 Trainingsgeläuf

Nutzungszeiten:
täglich 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Fahrtrichtung auf dem Trainingsgeläuf richtet sich nach dem Wochentag und ist an der Bahneinfahrt ausgeschildert.

Bei Rennveranstaltungen darf das Trainingsgeläuf - ab einem Zeitraum von 2,5 Stunden vor der ersten Qualifikation bzw. dem ersten Rennen nur noch im Renndress befahren werden. Pferde, die am Renntag starten, müssen die entsprechende Startnummer tragen.

1.3 Langsamfahrbahn/Reitbahn

Auf der Langsamfahrbahn darf nur im Rechtskurs langsam gefahren werden.

Bei Rennveranstaltungen darf die Langsamfahrbahn - ab einem Zeitraum von 2 Stunden vor dem ersten Rennen nur noch im Renndress befahren werden. Pferde, die am Renntag starten müssen die entsprechende Startnummer tragen.

Die Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache auf der äußeren Spur gestattet. Den Anweisungen des Bahnwarts ist Folge zu leisten.

1.4 Sämtliche Arbeits- und Rennnummern sind spätestens am Schluss des jeweiligen Renntages gesäubert in der Nummernausgabe abzugeben.

1.5 Die Nutzung der Trainingseinrichtungen ist nur mit Pferden gestattet, die im Zuchtbuch des HVT oder eines vergleichbaren (Traber-)Verbandes eingetragen sind. Die Pferde müssen analog den Bestimmungen der TRO immunisiert sein. Für andere Pferderassen gilt die Verordnung analog.

1.6 Eine zweckentfremdete Nutzung der Trainingseinrichtungen (kleine Bahn) ist den Mietern und anderen Reitern gegen eine Nutzungsgebühr von 35,00 € inkl. der gesetzlichen MwSt. gestattet. Eine Anmeldung mind. einen Tag vorher im Sekretariat ist notwendig.

§2 Sonstiges

2.1 Die **Nutzung der Bahnen** durch externe Besitzer, Trainer und Reiter ist gebührenpflichtig und beträgt **30,00 € netto** zzgl. gesetzlicher MwSt. bzw. **40,00 € netto** zzgl. gesetzlicher MwSt. **bei Autostart.** Die Anmeldung im Sekretariat bzw. beim Bahnwart ist erforderlich.
Das gilt auch für ansässige Trainer, die externe Besitzer/Amateure empfangen.

2.2 Zur Schonung des Renngeläufs sind die beiden inneren Spuren gesperrt.

2.3 Das Befahren der Parkplätze und des gesamten Tribünengelände ist untersagt.

2.4 Auf dem Gelände befindliche Hunde sind melde, steuer- und versicherungspflichtig. Sie sind an Renntagen ab 2,5 Stunden vor Rennbeginn angeleint bzw. eingesperrt zu halten. Diese Regelung betrifft auch die Schnellfahrttage. Hier ist dafür zu sorgen, dass Hunde nicht auf die Bahn laufen. Der Hundekot ist vom Halter zu entsorgen.
Ziegen und ähnliche Tiere sind an Renntagen ab 2,5 Stunden vor Rennbeginn eingesperrt zu halten. Ebenso an den Schnellfahrttagen.

2.5 Einstreu ist Stroh oder Späne

2.6 Für Stroh- und Späne-Mist stehen die jeweils dafür vorgesehenen Container (neben Stall Hellmeier) bereit. Bei Nichtbeachtung wird die Sonderentsorgung des jeweiligen Containers dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt bis eine neue Entsorgungsregelung in Kraft tritt.

2.7 Sonstige Abfälle dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Papierabfall und Kartonagen sind in der blauen Papiertonne (Stall 2) zu entsorgen

2.8 Für die Sauberkeit im Stallgelände sind die anliegenden Trainer bzw. Mieter verantwortlich. Dies gilt auch für Fenster, Dachrinnen sowie das Unkraut. Für die Sauberkeit in und vor den Paddocks sind die Trainer bzw. die Nutzer der Paddocks verantwortlich. Nach den Renntagen ist der Müll aus den Stallungen durch die jeweiligen Nutzer zu entfernen. Bei Nichtbeachtung werden die anfallenden Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

2.9 Jegliche Ausnahmen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§3 Ordnungsgelder

Verstöße gegen die Bahnordnung werden mit entsprechenden Ordnungsgeldern geahndet.

- 3.1** Bei einem **Verstoß gegen § 1 Ziffer 1 bis 3, Ziffer 5 und Ziffer 6** wird ein **Ordnungsgeld** von **30,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Im **Wiederholungsfall** erhöht sich das Ordnungsgeld auf jeweils **50,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 3.2** Bei einem **Verstoß gegen § 1 Ziffer 4** wird ein **Ordnungsgeld** in Höhe von **30,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.
- 3.3** Bei einem **Verstoß gegen § 2 Ziffern 1-8** wird jeweils ein **Ordnungsgeld** in Höhe von **50,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Im **Wiederholungsfall** erhöht sich das **Ordnungsgeld** auf jeweils **100,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen MwSt.

§4 Ausrüstungen und deren Anwendung

- 4.1** Der Gebrauch von Zungenbändern ist untersagt.
- 4.2** Der Gebrauch von Zugwatte (dunkel) und Ziehkapuzen ist zulässig, sofern diese spätestens 1.000 Meter vor dem Ziel gezogen werden.

§5 Gültigkeit

Die Bahnordnung wird mit dem Betreten des Geländes des Münchner Trabrenn- und Zuchtvereins e.V. anerkannt. Ferner ist die Bahnordnung Bestandteil sämtlicher mit dem MTZV geschlossenen Nutzungsvereinbarungen.